

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 8 (1916)
Heft: 11-12

Artikel: Streikbruch im "Landesinteresse"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kräftet. Es wird speziell darauf verwiesen, dass in Deutschland das Verfahren vor dem Versicherungsamt in allen Instanzen unentgeltlich ist. Anträge, die die Abschaffung der Unentgeltlichkeit bezweckten, sind stets abgelehnt worden.

Ein weiterer Antrag bezweckt für die Austragung gewisser Fälle die Umgehung der kantonalen Instanzen im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens.

Wir wollen nun hoffen, dass unsere Eingabe im Ständerate die richtige Würdigung findet und die Vorlage schliesslich doch noch so herauskommt, dass sie billigen Ansprüchen einermassen genügt.



Streikbruch im „Landesinteresse“.

Der General der schweizerischen Armee hat bei Ausbruch des Krieges die unbeschränkte Vollmacht erhalten, alle Anordnungen zu treffen, die im Interesse der Landesverteidigung notwendig erscheinen.

Der gewöhnliche Bürger ist allerdings schon verschiedentlich in die Lage gekommen, über bestimmte Vorgänge, Befehle, die seiner Meinung nach mit den Landesinteressen in sehr fragwürdiger Beziehung stehen, den Kopf zu schütteln. Ja manchmal war gerade die Arbeiterschaft gezwungen zu solchen Vorkommnissen Stellung zu nehmen und sich unmissverständlich zur Wehre zu setzen.

Wir sehen ganz ab von all den politischen Affären und erwähnen als Gewerkschafter beispielsweise nur das berüchtigte Abwanderungsverbot, das wohl offiziell widerrufen wurde, insgeheim aber lustig weiter praktiziert wird.

Dutzende von Eingaben sind an das Militärdepartement um Erteilung von Auslandsurlaub gerichtet worden, aber vergebens. Es haben sich Einheitskommandanten als Arbeitsvermittler etabliert und den Auswanderungslustigen die Annahme einer bestimmten Stelle im Inland offeriert. Urlaub nach dem Ausland wurde nicht erteilt.

Wir betrachten das als eine einseitige Stellungnahme der Militärbehörden im Interesse der Unternehmer. Die Freizügigkeit der Arbeiter wird aufgehoben ohne Zivildienstgesetz, einzig durch einen militärischen Befehl.

Was aber am Mittwoch den 22. November in Lausanne passiert ist, stellt alles bisher dagewesene in den Schatten.

Die Typographen der romanischen Schweiz verlangten vor einem halben Jahre 15% Lohn-erhöhung als Teuerungszulage. Eine Anzahl Fir-

men bewilligte die Forderung, bei den andern wurde anfangs November die Arbeit niedergelegt.

Waren die Forderungen der Arbeiter berechtigt oder waren sie nicht berechtigt? Sie waren sicher mehr denn berechtigt, denn die Teuerung der Lebenshaltung ist seit Festsetzung der jetzigen Löhne um mehr als das Doppelte gestiegen.

War den Unternehmern zu viel zugemutet, wenn sie die Forderungen der Arbeiter bewilligten oder wenn sie diesen wenigsten annehmbare Konzessionen gemacht hätten? Es war ihnen nicht zu viel zugemutet! Beweis: Ein Teil der Unternehmer *hat* die Forderungen bewilligt.

War die Militärkommandantur in der Lage einzugreifen und hat sie es getan? Sie war in der Lage, denn in einer der bestreikten Druckereien wurden Militäraufträge erledigt, die nun liegen blieben.

Welcher vernünftige Mensch wäre nun auf eine andere Idee gekommen als auf die, die Militärbehörden würden dem Unternehmer ernste Vorhalte machen, das zu bewilligen, was andere bewilligt haben, oder auf die Ausführung von Militäraufträgen zu verzichten? Gewiss kein einziger, trotz des ominösen Beigeschmacks, den die militärische Arbeiterfreundlichkeit hat.

Das Unglaubliche geschah.

Fünf streikende Typographen erhielten den militärischen Befehl, in Uniform, aber ohne Waffen, gegen militärischen Sold, Mittwoch den 22. November, bei ihrem Meister die Arbeit aufzunehmen; also ihre eigenen Interessen und die ihrer streikenden Genossen zu verraten — im Interesse der Landesverteidigung! Oder war hier ein anderes Interesse massgebend? Die Arbeiterschaft ist nach den bisherigen Leistungen der Militärbehörden davon überzeugt.

Wir kommen uns fast vor wie in Hinterchinesien, wenn wir uns erinnern, dass etwa in den kriegführenden Ländern die Generalkommandos eingreifen und Streitigkeiten kurz und gut damit aus der Welt geschafft haben, dass sie Unternehmern, die berechnete Forderungen der Arbeiter abgelehnt haben, die Arbeit entzogen. So etwas darf in der Schweiz nicht vorkommen, das wäre undemokratisch und eine Beschneidung des Selbstbestimmungsrechtes des Bürgers. Demokratisch und vollkommenste Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes ist es dagegen, wenn man den streikenden Arbeiter in die Uniform steckt und zum Streikbruch befiehlt!

Die schweizerische Arbeiterschaft protestiert gegen diese einseitige Stellungnahme und gegen diese Verletzung der primitivsten Bürgerrechte mit aller Schärfe.

